

Geszentwurf

der Abgeordneten Ilse Aigner, Werner Lensing, Dr. Gerhard Friedrich (Erlangen), Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Norbert Hauser (Bonn), Dr.-Ing. Rainer Jork, Steffen Kampeter, Erich Maaß (Wilhelmshaven), Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Thomas Rachel, Heinz Schemken, Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke), Dr. Erika Schuchardt, Bärbel Sothmann, Angelika Volquartz, Heinz Wiese (Ehingen) und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (1. AFBG-Änderungsgesetz)

A. Problem

Die Sicherung des Zukunftsstandorts Deutschland und die Herstellung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung sind die Ziele, die vordringlich mit dem zum 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz verfolgt werden.

Zu diesem Zweck wird die Teilnahme an Lehrgängen gefördert, deren Abschluss den Eintritt in die mittlere Führungsebene von Betrieben ermöglicht. Der angestrebte Abschluss muss oberhalb des Niveaus von Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfungen oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen und eine solche abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen. Das AFBG ist als Gegenstück zum BAföG in der beruflichen Bildung geschaffen worden. Wie die durch das BAföG Geförderten sollen auch die Aufstiegswilligen in der beruflichen Bildung die Möglichkeit erhalten, sich beruflich weiterzuentwickeln, ohne aus finanziellen Gründen daran gehindert zu sein.

In den nächsten Jahren ist, insbesondere aufgrund des Generationenwechsels, mit einem sehr starken Rückgang der Zahl der Unternehmer und Selbständigen zu rechnen. Zu viele Betriebe stehen mangels Unternehmernachwuchses vor der Aufgabe. Angesichts der veränderten Verhältnisse in Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere der Entwicklungen im Dienstleistungssektor besteht jedoch vermehrt Bedarf an qualifizierten Fachkräften, der noch nicht hinreichend gedeckt werden konnte. Eine Vielzahl selbständiger beruflicher Existenzen ist Voraussetzung für den Erhalt und den Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Es muss berücksichtigt werden, welche hohe Bedeutung mittelständischen Unternehmen bei der Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze zukommt. Angesichts der noch immer höchst angespannten Lage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist deshalb gerade in den neuen Ländern der kontinuierliche und dynamische Aufbau mittelständischer Betriebe unerlässlich. Auch um den gewünschten Umbau in der Wirtschaft zu einer Kultur von mehr

Selbständigkeit herbeizuführen, sind weitere Maßnahmen zur Förderung des Selbständigennachwuchses nötig. Dies entspricht der Zielsetzung des AFBG, den Zukunftsstandort Deutschland durch die Förderung von Selbständigen und Existenzgründern zu sichern. Der von ihm ausgehende Anreiz, sich fortzubilden und eine selbständige Existenz aufzubauen, ist jedoch gemessen an den genannten Herausforderungen bisher noch nicht groß genug.

Der stetig steigende Bedarf an qualifizierten Fachkräften im Mittelstand und die damit wachsende Bedeutung der Selbständigen erfordert noch weitergehende Schritte bei der Schaffung gleichwertiger Förderbedingungen in beruflicher und akademischer Bildung, als sie bisher unternommen wurden. So muss die noch immer bestehende Ungleichbehandlung im Vergleich zur BAföG-Förderung, insbesondere beim Zuschussanteil im Unterhaltsbeitrag, beseitigt werden. Die in der beruflichen Bildung entstehenden zusätzlichen Kostenfaktoren wie z. B. im Bereich der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren dürfen nicht allein deshalb unberücksichtigt bleiben, weil sie in der akademischen Ausbildung nicht vorkommen. Gleichbehandlung bedeutet auch, dass Ungleiches ungleich behandelt werden muss. Entscheidend bleibt dabei, dass die Aufstiegswilligen ihren Neigungen und Fähigkeiten, aber auch gerade ihrer tatsächlichen Situation entsprechend gefördert werden. Dies wurde noch nicht erreicht.

Nicht zuletzt der wachsende Anspruch auf eine verantwortungsbewusste Bildungs- und Familienpolitik erfordert zudem ein entschlossenes und umfassendes Vorgehen. Eine Reform des AFBG ist unerlässlich und muss insbesondere im Bereich der Familienförderung, bei der Förderung des „lebenslangen Lernens“ und bei der Beseitigung bürokratischer Hindernisse ansetzen. Denn es hat sich gezeigt, dass gerade Ausländer, Teilnehmer in Teilzeitmaßnahmen, Frauen und Alleinerziehende noch nicht ausreichend in die Förderung einbezogen werden konnten und dass der mit der Förderung verbundene Verwaltungsaufwand als abschreckend empfunden wird.

B. Lösung

Um einen stärkeren Anreiz zur Existenzgründung zu schaffen, werden die sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen für den Erlass des Darlehens erleichtert und der Erlassbetrag erhöht. Darüber hinaus werden Maßnahmen getroffen, um das AFBG vermehrt den Lebensverhältnissen der Aufstiegswilligen in der beruflichen Bildung anzupassen und um die Ungleichbehandlung im Vergleich zur BAföG-Förderung zu beseitigen.

Um die Attraktivität der Förderung für Aufstiegswillige entscheidend zu steigern und um einer Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung näher zu kommen, wird einer der Hauptkritikpunkte an der AFBG-Förderung beseitigt: Der geringe Zuschussanteil bei Maßnahme- und Unterhaltsbeitrag wird erhöht bzw. geschaffen.

Die Maßnahmen zur Förderung von Familien werden intensiviert, um den beruflichen Aufstieg neben der Familie zu ermöglichen.

Unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit des „lebenslangen Lernens“ und um die Benachteiligung bestimmter Personengruppen, wie z. B. Teilnehmer mit Familie oder Ausländer, zu beseitigen, wird der Förderrahmen zeitlich und hinsichtlich der Antragsberechtigung erweitert.

Um die Antragsteller nicht durch unnötigen Verwaltungsaufwand abzuschrecken, werden aufgetretene Hemmnisse in diesem Bereich, insbesondere bei der Vermögensanrechnung, beseitigt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz wird die Haushalte von Bund und Ländern zusätzlich mit ca. 150 bis 165 Mio. DM belasten. Davon entfallen auf die Länder zwischen 35 und 40 Mio. DM, auf den Bund zwischen 115 und 125 Mio. DM. Zusätzliche Verwaltungskosten fallen nicht an, da sie durch Gesetzesänderungen zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung ausgeglichen werden. Im Gegenteil ist sogar mit einer Abnahme der Verwaltungskosten zu rechnen.

Da die ursprünglich für die Förderung im Rahmen des AFBG bereitgestellten Mittel in den Jahren 1996 bis 1998 nicht in der veranschlagten Höhe abgerufen wurden, sind sie für das Jahr 1999 um rd. 87 Mio. DM im Bundeshaushalt gekürzt worden. Eine weitere Kürzung ist im Entwurf zum Bundeshaushaltsplan 2001 vorgesehen.

Durch die vorgesehenen Änderungen werden die Mittel wieder bestimmungsgemäß für die berufliche Bildung verwendet. Weitere Mittel sind entsprechend der Bedeutung der beruflichen Bildung bereitzustellen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (1. AFBG-Änderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1996 (BGBl. I S. 623) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorbereitung auf ein zweites Fortbildungsziel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nur gefördert, wenn der Zugang zu ihm erst durch das Erreichen des ersten Fortbildungsziels eröffnet worden ist. Abweichend von Satz 1 kann die Vorbereitung auf ein zweites Fortbildungsziel auch dann gefördert werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies ausnahmsweise rechtfertigen. Besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn

 1. der erste Fortbildungsabschluss aus Gründen wertlos geworden ist, die vom Antragsteller nicht zu vertreten sind,
 2. das erste Fortbildungsziel keine Möglichkeit zur Selbständigkeit bietet, diese aber durch das zweite Fortbildungsziel erreicht werden kann oder
 3. Maßnahmeteile der ersten Fortbildung mit Maßnahmeteilen der zweiten Fortbildung übereinstimmen, diese Maßnahmeteile für die zweite Fortbildung anerkannt werden und sie aufgrund einer Anrechnung entsprechend verkürzen.“
3. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltung“ die Worte „inklusive der Meisterstückkosten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
 - c) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus wird ein Beitrag zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Unterhaltsbeitrag) geleistet, wenn die Maßnahme

 1. in Vollzeitform in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 stattfindet oder
 2. in Teilzeitform in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und der Antragsteller an der Teilnahme an einer Maßnahme in Vollzeitform gehindert ist wegen

der Erziehung und Pflege eines Kindes bis zum Alter von zehn Jahren, der Betreuung eines behinderten Kindes, einer Behinderung des Teilnehmers oder wegen der Pflege eines im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegebedürftigen, in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten nahen Angehörigen, die nicht von einem anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann.“

- d) In Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „300“, die Zahl „420“ durch die Zahl „440“ und die Worte „250 Deutsche Mark“ durch die Worte „einen Betrag in der jeweiligen Höhe des Kindergeldes nach § 6 Bundeskindergeldgesetz“ ersetzt.
- e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf den Unterhaltsbedarf ist das Einkommen des Antragstellers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten anzurechnen.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird eingefügt:

„oder
 4. die Vorbereitung auf das Fortbildungsziel die Fertigung eines Meisterstücks nach Abschluss eines Lehrgangs erfordert.“
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 darf die Förderungshöchstdauer längstens um zwölf Kalendermonate, in den Fällen des Satzes 2 Nr. 4 längstens um drei Monate verlängert werden.“
 - c) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Maßnahmen, die die Fertigung eines Meisterstücks nach Abschluss des Lehrgangs vorsehen, endet die Leistung mit Ablauf des Monats, in dem planmäßig die letzte Prüfung abgelegt wird, spätestens aber drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem planmäßig der letzte Unterricht abgehalten wird. Legt der Teilnehmer keine Prüfung ab, gilt dies als Umstand i. S. d. § 25, der sich mit Ablauf des Monats geändert hat, in dem planmäßig der letzte Unterricht abgehalten wurde.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Maßnahmebeitrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 setzt sich zusammen aus

 1. einer Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu einem Betrag in Höhe von 20 000 Deutsche Mark,

2. einer Förderung der Meisterstückkosten bis zu 5 000 Deutsche Mark und
3. einem Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung nach § 10 Abs. 1 Satz 3.

Der Maßnahmebeitrag nach Nummer 1 wird zur Hälfte als Zuschuss geleistet. Im Übrigen besteht für den Maßnahmebeitrag nach Nr. 1 und Nr. 2 vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 ein Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank und Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für dieses Darlehen für die Dauer der Maßnahme und eine anschließende Karenzzeit von drei Jahren, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren.“

- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 1 Satz 4 wird zur Hälfte als Zuschuss geleistet. Im Übrigen besteht vorbehaltlich der Regelungen in Satz 3 und Abs. 3 ein Anspruch auf

1. Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank und
2. Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für dieses Darlehen für die Dauer der Maßnahme und eine anschließende Karenzzeit von drei Jahren, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Frankfurt Interbank Offered Rate (FIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt“ durch die Worte „der European Interbank Offered Rate (EURIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „FIBOR-Satz“ durch das Wort „EURIBOR-Satz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“, das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 4 wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.
- e) Absatz 6 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Gründet oder übernimmt der Darlehensnehmer innerhalb der Karenzzeit nach Abs. 3 ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz und trägt er dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, wird ihm auf sein Verlangen das auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen erlassen, wenn

1. er dieses Unternehmen oder diese freiberufliche Existenz zwei Jahre führt und
2. er am Ende dieser zwei Jahre mindestens zwei Personen für die Dauer von mindestens vier Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

In den zwei Jahren nach der Existenzgründung fällige Rückzahlungsraten werden auf Verlangen des

Darlehensnehmers bis zu dem Betrag, der nach Satz 1 erlassen werden kann, gestundet.“

8. In § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „FIBOR-Satzes“ durch das Wort „EURIBOR-Satzes“ ersetzt.
9. § 17 wird neu gefasst:

„Für die Anrechnung des Einkommens nach § 10 Abs. 3 gelten mit Ausnahme der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 21 Abs. 3 Nr. 4 der Abschnitt IV des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. August 1974 (BGBl. I S. 2078) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Amtes für Ausbildungsförderung die für dieses Gesetz zuständige Behörde tritt und dass in den Fällen des § 24 Abs. 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über den Antrag ohne Vorbehalt der Rückforderung entschieden wird. § 11 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Förderungsleistung“ die Worte „sowie über die Höhe der Darlehenssumme“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Zusammen mit dem Antrag kann der Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank nach § 13 gestellt werden.“

11. In § 22 Satz 2 werden die Worte „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Worte „Basiszinsatz nach Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des EURO vom 17. April 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I 1998 Nr. 34 15. Juni 1998)“ ersetzt.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird eingefügt:
„4. die Höhe des Zuschussanteils zum Maßnahmebeitrag nach § 12 Abs. 1;“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Maßnahmen in Vollzeitform“ durch die Worte „Teilnehmern, denen ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 1 Satz 4 geleistet wird,“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Nummern 4, 5, 6, 7 und 8 werden zu den Nummern 5, 6, 7, 8 und 9 in dieser Reihenfolge.
- d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Satz 1 gilt nicht, wenn der Antrag auf Förderung dem Grunde nach abgelehnt wird.“
- e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Über die Förderung wird für die gesamte Dauer des Bewilligungszeitraums entschieden.“
- f) Absatz 5 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. die Höhe des Darlehens nach § 12 Abs. 1 Satz 3 und des monatlichen Darlehens nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1,“
- g) Absatz 5 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Beginn und Ende der Karenzzeit nach § 12 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,“
- h) Absatz 5 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. das Ende der Karenzzeit nach § 12 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,“
13. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag nach Nr. 1 ist bis zu der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe, höchstens bis zu einem Betrag von 5 000 Deutsche Mark unbar in einem Betrag zu zahlen. Über die Auszahlung eines höheren Betrags entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit dem Antragsteller unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Lehrgangsgebühren.“
14. § 27 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „Von den Teilnehmern, denen Unterhalt nach § 10 Abs. 1 Satz 4 geleistet wird, zusätzlich: Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Teilnehmers, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen des Teilnehmers, Monat und Jahr des Beginns und Endes des Bewilligungszeitraums sowie Art, Zusammensetzung und Höhe des Unterhaltsbeitrages nach § 12 Abs. 2, gegliedert nach Monaten, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,“
15. § 31 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 2000

Ilse Aigner
Werner Lensing
Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Dr. Gerhard Friedrich (Erlangen)
Norbert Hauser (Bonn)
Dr.-Ing. Rainer Jork
Steffen Kampeter
Erich Maaß (Wilhelmshaven)
Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)
Thomas Rachel
Heinz Schemken
Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke)
Dr. Erika Schuchardt
Bärbel Sothmann
Angelika Volquartz
Heinz Wiese (Ehingen)
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) stellt eine effektive Fördermaßnahme für die berufliche Weiterbildung junger Aufstiegswilliger dar. Es fördert die Existenzgründung und erhöht den Fachkräftenachwuchs. Zudem fördert es die Gleichwertigkeit der beruflichen neben der akademischen Bildung. Daran muss weiter gearbeitet werden. Die bisherigen Erfahrungen mit dem AFBG haben gezeigt, dass zwar eine deutliche Nachfrage nach Förderung besteht. Auch haben die Gefördertenzahlen eine steigende Tendenz. Gemessen am Potential der förderungsfähigen Personen wurden jedoch noch zu wenige erreicht. Dies darf nicht zu einer Kürzung der Mittel führen, die für die Förderung durch das AFBG zur Verfügung stehen. Im Gegenteil ist es nötig, die Mittel, die ursprünglich – vor den wiederholten Kürzungen – dafür vorgesehen waren, wieder der bestimmungsgemäßen Verwendung zuzuführen und darüber hinausgehende Mittel bereitzustellen, die der Bedeutung der beruflichen Bildung neben der akademischen gerecht werden. Es ist erforderlich, durch Leistungsverbesserungen den Fortbildungswilligen zusätzliche Mittel zufließen zu lassen, um einen noch attraktiveren Anreiz für Existenzgründungen zu schaffen und um damit auf die veränderten wirtschaftspolitischen Verhältnisse auf dem Weg zu einem Mehr an Selbständigkeit reagieren zu können. Es muss berücksichtigt werden, welche Bedeutung jedem Existenzgründer im Mittelstand bei der Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen zukommt und dass nicht zuletzt deshalb der Mittelstand seiner wirtschaftspolitischen Bedeutung entsprechend mehr als bisher gefördert werden muss.

Die Erhöhung der Fördermittel im Bereich der beruflichen Bildung erhält die Wettbewerbsfähigkeit der beruflichen Bildung im Vergleich zur akademischen. Sie bietet einen weiteren Anreiz für junge Menschen, sich für die berufliche Bildung zu entscheiden und damit den ersten Schritt in Richtung Selbständigkeit zu unternehmen.

Das Bewusstsein um die hohe Bedeutung des Unternehmerwachstums im Mittelstand für den Zukunftsstandort Deutschland sowie um die Unabdingbarkeit einer fortschreitenden Gleichstellung von akademischer und beruflicher Bildung drängen deshalb nun zu entschlossenen und umfassenden Schritten bei der Verbesserung dieses wichtigen Förderinstruments für den Fachkräftenachwuchs. Allein durch eine umfangreiche Optimierung der Rahmenbedingungen lässt sich eine Gründungswelle in Gang setzen, die die erwünschten Reaktionen in der Wirtschaft, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt erzeugt.

Nicht zuletzt muss aber auch an dieser Stelle der Wille zur Förderung von Familien und Frauen im Beruf durch umfangreiche und effektive Maßnahmen in die Tat umgesetzt werden. Die Anziehungskraft des AFBG gerade auf Frauen und Erziehende muss gesteigert werden. Denn die bisherigen Erfahrungen mit dem AFBG haben verdeutlicht, dass gerade Frauen, insbesondere allein erziehende, die gebotene Fördermöglichkeit nicht hinreichend nutzen, um ihren be-

ruflischen Aufstieg oder Wiedereinstieg in Angriff zu nehmen.

Das Bewusstsein von der Notwendigkeit des lebenslangen Lernens muss in einer deutlichen und unmissverständlichen Öffnung des Förderrahmens des AFBG seinen Ausdruck finden. Noch immer besteht eine erkennbare Diskrepanz zwischen dem allseits betonten Bedeutungszuwachs der Weiterbildung und den Aktivitäten, die unternommen werden, um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen.

Die im Vollzug erkannten Defizite des bisherigen Leistungsrechts müssen durch eine angemessene Erweiterung ausgeglichen werden, um dem Ziel des AFBG gerecht zu werden, alle Fortbildungswilligen in ihrem Streben nach einem Fortbildungsabschluss oberhalb des Niveaus der Facharbeiterebene zu unterstützen.

Der Vollzug des AFBG hat zudem bewiesen, dass viele Aufstiegswillige sich durch den hohen Verwaltungsaufwand von einer Antragstellung abhalten lassen. Eine Vereinfachung des Verfahrens wird die Akzeptanz bei den künftigen Existenzgründern steigern und die mit dem Vollzug beauftragten Länder entlasten.

Die seit 1996 gewonnenen Erfahrungen mit dem AFBG müssen jetzt einen Niederschlag in einer fundierten Reform finden, die auf Verwaltungsvereinfachung und bedarfsgerechte finanzielle Unterstützung abzielt; eine finanzielle Unterstützung, die einerseits Anreiz zum beruflichen Aufstieg und andererseits effektive und unbürokratische Starthilfe sein soll.

Die genannten Ziele sollen im Einzelnen wie folgt erreicht werden:

Um einen stärkeren Anreiz zur Existenzgründung zu schaffen, werden die sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen für den Erlass des Darlehens erleichtert und der Erlassbeitrag erhöht:

- Das auf die Prüfungs- und Lehrgangsgebühren entfallende Restdarlehen wird zu 100 % erlassen.
- Die Karenzzeit, innerhalb derer der Darlehensnehmer ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz gründen muss, wird verlängert.
- Der Darlehenserlass wird auch gewährt, wenn die Existenzgründung vor der Abschlussprüfung erfolgt ist.
- Die Frist, innerhalb derer der Antragsteller zwei Arbeitnehmer für vier Monate beschäftigen muss, wird auf zwei Jahre erhöht.

Die erheblichen finanziellen Belastungen durch Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Lehr- und Lernmittelkosten werden minimiert:

- Der Maßnahmebeitrag wird im Bereich der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren zu 50 % als Zuschuss und zu 50 % als Darlehen gewährt werden.

- Die Kosten des Meisterstücks werden in Form eines Darlehens bis zu einer Höhe von 5 000 DM in den Maßnahmebeitrag einbezogen.
- Die Förderung wird über den Zeitraum der letzten Maßnahme bis zur letzten Prüfung ausgedehnt, allerdings maximal auf einen Zeitraum von drei Monaten.

Um die Antragsteller nicht durch unnötigen Verwaltungsaufwand abzuschrecken, werden aufgetretene Hemmnisse in diesem Bereich beseitigt:

- Die komplizierte und nur in wenigen Fällen angewandte Vermögensanrechnung wird gestrichen. Dies dient auch der Steigerung der Akzeptanz des AFBG insgesamt und ermöglicht dem künftigen Unternehmensnachwuchs gegebenenfalls, eine bereits erarbeitete solide Eigenkapitaldecke zu bewahren.
- Die Zweistufigkeit des Bewilligungsverfahrens wird aufgehoben. Der Antragsteller kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Bewilligung bei der Behörde das Darlehen beantragen.
- Der Bewilligungszeitraum wird von derzeit 12 Monaten auf die Dauer der gesamten Fortbildung ausgedehnt.

Die familiäre sowie die soziale Komponente des Gesetzes werden erweitert, um den beruflichen Aufstieg oder Wiedereinstieg neben der Familie zu ermöglichen:

- Der Unterhaltsbeitrag wird auch bei Maßnahmen in Teilzeitform gewährt, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin aufgrund der Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren oder aus anderen besonderen Umständen an der Teilnahme an einer Maßnahme in Vollzeitform gehindert ist. Dies soll es leichter machen, Familie und berufliche Fortbildung besser miteinander zu vereinbaren.
- Der Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung wird auf maximal 250 DM erhöht.
- Der Erhöhungsbetrag für den Teilnehmer wird auf 300 DM, der des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten auf 440 DM erhöht, der Erhöhungsbetrag für jedes Kind wird auf einen Betrag in der jeweiligen Höhe des Kindergeldes nach § 6 Bundeskindergeldgesetz angehoben.

Um die Attraktivität der Förderung für Aufstiegswillige erheblich und damit ihrer Bedeutung entsprechend zu steigern und um der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung näher zu kommen, wird einer der Hauptkritikpunkte an der AFBG-Förderung beseitigt: Der geringe Zuschussanteil beim Unterhaltsbeitrag wird auf 50 % erhöht, ohne dass Verheiratete oder Teilnehmer mit Kindern hinsichtlich des Anteils gegenüber Alleinstehenden ohne Kinder prozentual benachteiligt werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit des „lebenslangen Lernens“ wird der Förderrahmen zeitlich und hinsichtlich der Antragsberechtigung erweitert:

- Die Frist, innerhalb derer Nicht-EWR-Ausländer sich vor Beginn der Maßnahme im Inland aufgehalten haben

und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sein müssen, um in den Genuss der Förderung zu kommen, wird von fünf auf drei Jahre verkürzt.

- Fälle des zweiten Fortbildungsziels werden auch dann gefördert, wenn der erste weiterführende Berufsabschluss keine Möglichkeit zur Selbständigkeit eröffnet hat oder wenn Maßnahmeteile der ersten Fortbildung mit denen der zweiten Fortbildung übereinstimmen und dafür voll anerkannt werden.
- Auch Personen, deren erster Fortbildungsabschluss aus Gründen wertlos geworden ist, die sie nicht zu vertreten haben, werden gefördert.

Die in Zukunft zusätzlich anfallenden Kosten setzen sich wie folgt zusammen: Zwischen 50 und 55 Mio. DM erfordert die Erhöhung des Unterhaltsbeitrags durch die Veränderung des Zuschussanteils und die Zunahme der erziehenden Teilnehmer in Teilzeitmaßnahmen sowie die veränderten Erhöhungsbeträge. Die Erhöhung des Kinderbetreuungszuschusses kostet die Haushalte von Bund und Ländern ca. 0,05 Mio. bis 0,1 Mio. DM. Eine weitere Kostenbelastung i. H. v. 80 bis 85 Mio. DM entsteht durch die Schaffung eines Zuschussanteils beim Maßnahmebeitrag sowie i. H. v. 2,5 bis 3 Mio. DM durch die Einführung des Darlehens in Höhe von bis zu 5 000 DM für die Meisterstückkosten. Die Erhöhung des Erlassbetrags und die Vereinfachung der Voraussetzungen des Darlehenserlasses wird die Haushalte mit ca. 3 bis 3,5 Mio. DM zusätzlich belasten. Die Streichung der Vermögensanrechnung wird zwischen 7 und 10 Mio. DM kosten. Die Verlängerung der Karenzzeit schlägt mit ca. 6 bis 6,5 Mio. DM zusätzlich pro Jahr zu Buche. Die Verlängerung der Förderungshöchstdauer um maximal drei Monate bei Anfertigung eines Meisterstücks wird zwischen 1,5 und 2 Mio. DM kosten. Die Verkürzung der zwingend vorausgesetzten Frist von fünf Jahren Erwerbstätigkeit vor Antritt der Ausbildung bei Ausländern aus Nicht-EWR-Ländern wird keine erhebliche Kostensteigerung hervorrufen, da es sich hierbei lediglich um eine Änderung des zeitlichen Rahmens handelt. Wie weit sich aus der Änderung ein höherer Anreiz und damit eine größere Nachfrage nach der AFBG-Förderung ergeben wird, lässt sich zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilen.

Die Bewertung, wie viele Geförderte durch die Erweiterung der Kriterien für die Förderfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 3 AFBG hinzukommen, ist mangels konkreter Zahlen noch nicht möglich. Es handelt sich hierbei um Härte- bzw. Einzelfälle, deren Anzahl sich erst nach Änderung der Gesetzeslage feststellen lassen wird.

Durch die Verwaltungsvereinfachung, insbesondere bei der Streichung der Vermögensanrechnung und bei der Schaffung des einstufigen Antragsverfahrens, werden Kosten eingespart. Es ist deshalb nicht mit einer Steigerung der Verwaltungskosten durch die Gesetzesänderung zu rechnen. Im Gegenteil ist ein Sinken der Verwaltungskosten wahrscheinlich. Der Gesetzesvollzug wird im Rahmen der bisherigen Kapazitäten zu bewältigen sein.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3 Satz 3)

Die Vorschrift ist zeitlich überholt.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 3)

Im Hinblick auf die Situation auf dem Arbeitsmarkt, die eine laufende Weiterqualifizierung („Lebenslanges Lernen“) der Berufstätigen erfordert, muss ein zweites Fortbildungsziel in mehr Fällen förderfähig sein als bisher. Ohne dass es hier zu einer unnötigen Ausweitung des Anwendungsbereichs kommt, müssen die im Gesetzentwurf genannten Fälle von Aufstiegswilligen in ihrem Willen zur Weiterbildung unterstützt werden. Der Vollzug des AFBG hat gerade in diesen Fällen Probleme im bisherigen Anwendungsbereich aufgedeckt, die nun gelöst werden. In Fällen einer zweiten Fortbildung auf gleichem Niveau gab es Härtefälle, die im bisherigen Förderrahmen nicht berücksichtigt wurden. Hier wurde ein Auffangtatbestand geschaffen. Die Ausdehnung auf Fälle, die mit dem zweiten Fortbildungsziel erst die Möglichkeit zur Selbständigkeit erhalten, ist dringend nötig, um einen weiteren Impuls zur Stärkung der Existenzgründungskomponente des Gesetzes zu setzen. Um jedem Fortbildungswilligen einen Fortbildungsabschluss oberhalb des Niveaus der Facharbeiterebene zu ermöglichen, musste der Förderrahmen auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen zwar Teile des zweiten Fortbildungsziels in einer ersten Fortbildung enthalten sind, in denen jedoch noch kein Abschluss auf dem Niveau oberhalb der Facharbeiterebene erreicht wurde. Dies entspricht der Zielsetzung des AFBG und passt die AFBG-Förderung an die derzeitigen Entwicklungen im Handwerk – mehr modularer Aufbau der Ausbildung und Transparenz – an.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 2)

Nicht-EWR-Ausländer erhalten bisher erst nach fünfjähriger Erwerbstätigkeit eine Förderung nach dem AFBG. Jedoch kann eine Meisterprüfung im Handwerk bereits nach dreijähriger Gesellenzeit abgelegt werden. Gerade den Ausländern, die seit ihrer Geburt in Deutschland leben, ist nicht verständlich zu machen, warum sie nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung zwei Jahre länger als ihre deutschen Kollegen berufstätig sein müssen, um in den Genuss der AFBG-Förderung zu kommen. Diese Ungleichbehandlung wird beseitigt.

Zu Nummer 4 (§ 10 Abs. 1 und 2 Satz 3, Abs. 3)

Zu Buchstabe a

Obwohl gerade die Kosten für die Lehr- und Lernmittel sowie Materialien, insbesondere bei den Meisterstücken, erheblich sind, wurden diese bisher beim Maßnahmebeitrag nach § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 nicht berücksichtigt. Gerade diese Kosten können viele Aufstiegswillige jedoch nicht bzw. nicht sofort aufbringen. Dies führt auch dazu, dass sich Aufstiegswillige von der Fortbildung abhalten lassen. Ein Darlehen in angemessener Höhe schafft hier Ab-

hilfe und eröffnet gegebenenfalls den potenziellen Selbständigen den Weg in die arbeits- und wirtschaftspolitisch bedeutende selbständige Existenz bzw. Unternehmensgründung oder -übernahme.

Zu den Buchstaben b und c

Vielen Erziehenden fällt es schwer, sich neben ihren familiären Verpflichtungen und einer etwaigen Berufstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts auch noch beruflich fortzubilden. Gerade für familiär Gebundene, die aufgrund der finanziellen Situation der Familie auf Nebeneinkünfte angewiesen sind oder bei denen die Kindererziehung oder besondere Umstände keine Zeit für eine Vollzeitmaßnahme lässt, wird eine Fortbildung in Teilzeitform attraktiv, wenn sie die Fortbildung mit ihrer Familientätigkeit verbinden können und gleichzeitig der Familienunterhalt gesichert ist. Das Problem der Unterhaltssicherung wird durch eine Aufnahme dieser kindererziehenden oder pflegenden Teilnehmer in Teilzeitform in die Gruppe der durch den Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 1 Satz 4 Geförderten gelöst.

Zu Buchstabe d

Die Anhebung des Erhöhungsbetrags für die Förderberechtigten wird der Natur des AFBG als Sozialleistungsgesetz gerecht. Denn die Unterhaltsleistungen des AFBG müssen vor allem den Teilnehmern zugute kommen, die besonders bedürftig sind. Dies sind insbesondere die Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen, da sie während der Aufstiegsfortbildung nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen können. Aber auch die in § 10 Abs. 1 Satz 4 genannten Personen, die eine Fortbildung in Teilzeitform absolvieren, bedürfen einer zusätzlichen finanziellen Förderung, da sie an einer Teilnahme in Vollzeitform gehindert sind und für den Lebensunterhalt neben einer Fortbildung in Teilzeitform nur begrenzt aufkommen könnten. Die Leistung eines größeren Erhöhungsbetrags wird überdies der besonderen Lebenssituation der Aufstiegsfortbildungsteilnehmer im Vergleich zu den durch das BAföG geförderten Personen gerecht.

Durch die Anhebung der Erhöhungsbeträge für Ehegatten und Kinder wird die Familienkomponente des Gesetzes zusätzlich gestärkt und damit ein Impuls in Richtung einer verantwortungsbewussten Familienpolitik gesetzt, die den aktuellen Herausforderungen an unsere Gesellschaft gerecht wird. Die Anpassung an das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erlaubt eine flexible Anpassung der Betragshöhe, ohne dass bei Steigen der Lebenshaltungskosten die Teilnehmer jeweils auf eine Gesetzesänderung angewiesen sind.

Zu Buchstabe e

Die Vermögensanrechnung verursacht einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und wirkt wegen des damit verbundenen Formalismus und des Zwangs zur Offenlegung von Vermögensverhältnissen auf die Antragsteller äußerst abschreckend. Die an typischen BAföG-Empfängern orientierten Anrechnungsregelungen sind für die in anderen Lebenssituationen befindlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an beruflichen Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen nicht angemessen. Anders als BAföG-Empfänger haben

Aufstiegswillige in der beruflichen Bildung aufgrund vorausgegangener Berufstätigkeit bereits Rücklagen gebildet im Hinblick auf eine spätere Existenzgründung, die die bisherigen niedrigen Freibeträge übersteigen. Es ist den Betroffenen nicht deutlich zu machen, wieso sie diese Ersparnisse, die sie zum Zweck einer späteren Existenzgründung angesammelt haben, aufbrauchen sollen, obwohl sie u. a. im Hinblick auf diese Existenzgründung gefördert werden. Aber auch die aus dem BAföG übernommene Praxis, selbst für andere Zwecke angesparte Verträge in Anrechnung zu bringen, stößt auf Unverständnis. Hier werden die Aufstiegswilligen gezwungen, für eine relativ kurze Fortbildung einen Vertrag – unter Hinnahme von Verlusten – aufzulösen, der für einen langen Zeitraum geschlossen wurde (z. B. Bausparvertrag, Lebensversicherung). Hinzu kommt, dass die Angaben der Antragsteller zum Vermögen schwer überprüfbar sind. Meist werden die „Ehrlichen“ in die Anrechnung einbezogen, während etwas „Vergesslichere“ eine Vollförderung in Anspruch nehmen können, was als ungerecht empfunden wird. Zusammenfassend hat sich die geltende Vermögensanrechnung also als wenig nutzbringend erwiesen: Sie ist mit einem zu großen Verwaltungsaufwand verbunden und nur schwer vollziehbar, ungerecht und kaum nachprüfbar.

Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 1 und 2 Satz 2)

Da die Bewilligung der monatlichen Unterhaltszahlungen bei Tagesschülern nur auf die reinen Kurszeiten beschränkt ist, fallen Meisterschüler mancher Gewerke (z. B. Schreiner, Sanitär- und Heizungsbauer) während ihrer praktischen Prüfungsphase automatisch aus der Förderung nach dem AFBG heraus. Ein Zeitraum von drei Monaten nach Abschluss des Lehrgangs wird häufig in den betroffenen Fortbildungszielen zur Anfertigung der praktischen Arbeiten eingeplant. Diese Zeit muss finanziell überbrückt werden. Denn die angehenden Meister dieser Berufe können aufgrund des enormen zeitlichen Aufwands, der mit der Fertigung des Meisterstücks verbunden ist, in diesem Zeitraum nicht im ausreichenden Maß für ihren Unterhalt aufkommen. Da durch manchen Lehrgang die Förderungshöchstdauer des § 11 Abs. 1 restlos ausgeschöpft wird, ist es nötig, auch diese im Rahmen einer Ausnahmeregelung für die genannten Fälle auszudehnen.

Zu Nummer 6 (§ 12 Abs. 1 und 2)

Zu Buchstabe a

Die im Rahmen der Darlehensförderung anfallenden hohen Rückzahlungsbeträge schrecken zu viele Aufstiegswillige ab. Deshalb ist es überfällig, dass auch der Maßnahmebeitrag im Bereich der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren wenigstens zur Hälfte bezuschusst wird. Dieser nötige politische Impuls wird die Attraktivität der beruflichen Bildung steigern und damit einen weiteren Beitrag zu einer Mehrung der Selbständigen und Unternehmer und damit künftigen Arbeitgeber leisten.

Zu Buchstabe b

Darüber hinaus wird die mit hohen Kosten verbundene Rückzahlungspflicht im Rahmen der Darlehensförderung

insbesondere im Bereich des Unterhaltsbeitrags vielfach als nicht tragbare Belastung empfunden und schreckt viele Interessenten ab. Um die Attraktivität des AFBG umfassend zu steigern und die Unterschiede zur BAföG-Förderung zu minimieren, ist deshalb eine Erhöhung des Zuschussanteils beim Unterhaltsbeitrag auf 50 % nötig. Diese Erhöhung muss sich auf den gesamten Unterhaltsbeitrag beziehen: Im Gegensatz zu der bisherigen Handhabung ermöglicht eine 50 %ige Förderung – auch im Bereich der Erhöhungsbeträge – eine gleichmäßige und auch familienfreundliche Förderung. Bisher stellte der Zuschussanteil für Verheiratete und Teilnehmer mit Kindern prozentual gesehen eine Benachteiligung dar, da die Erhöhungsbeträge lediglich als Darlehen ausbezahlt wurden. Damit führten sie zu einem geringeren Zuschussanteil und einer höheren Rückzahlungsverpflichtung. Die Unterschiede zur Förderung im Rahmen des BAföG sind in diesem Fall gerechtfertigt und nötig, um den unterschiedlichen Lebenslagen der Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungen gerecht zu werden. Denn im Gegensatz zu BAföG-Geförderten haben die meisten Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungen bereits mehrere Jahre gearbeitet und Geld verdient und konnten Familien gründen. Der unterschiedlichen Lebenssituation muss Rechnung getragen werden. Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung, dass Ungleiches auch ungleich behandelt werden muss.

Viele Existenzgründungen erfolgten in der Vergangenheit erst nach Ablauf der Karenzzeit, wie die Erfahrungen mit dem Darlehenserlass bei Existenzgründung nach § 13 Abs. 6 zeigen. Die Karenzzeit für die Rückzahlung des Darlehens für die gesamte AFBG-Förderung (Maßnahmebeitrag und Unterhaltsbeitrag) muss deshalb verlängert werden, um die häufig mit großen Investitionen verbundene Zeit der Existenzgründungsphase durchgängig zu überbrücken.

Zu Nummer 7 (§ 13 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 6)

Zu den Buchstaben a und b

Die Gesetzesänderung in § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist aufgrund der Änderungen im Hinblick auf die Europäische Währungsunion und die Schaffung der Europäischen Zentralbank nötig.

Zu Buchstabe c

Die Karenzzeit in Absatz 3 wird zur Stärkung der Existenzgründungskomponente verlängert. Die bisher hohe Zahl der Ablehnungen beim Darlehenserlass ist u. a. darauf zurückzuführen, dass zum Zeitpunkt der Existenzgründung die Karenzzeit bereits abgelaufen war. Dies widerspricht aber dem Gedanken des AFBG, da ja gerade der Start in die Selbständigkeit gefördert und erleichtert werden soll. Zum einen soll ein besonderer Anreiz geschaffen werden, den Schritt zur Existenzgründung zu wagen, zum anderen soll dieser Schritt durch den Erlass des Darlehens erleichtert werden. Die kurze Karenzzeit nimmt vielen Existenzgründern die Möglichkeit, die Selbständigkeit unter erleichterten Bedingungen zu beginnen. Viele sind von vornherein entmutigt, da sie eine Existenzgründung in so kurzer Zeit für abgeschlossen halten.

Zu Buchstabe d

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Verringerung des Darlehensanteils von 100 % auf 50 %.

Zu Buchstabe e

Darüber hinaus war es den wenigsten Aufstiegswilligen möglich, bereits im ersten Jahr der Selbständigkeit zwei sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter zu beschäftigen. Deshalb muss dieser Zeitraum verlängert werden, um eine realitätsnahe Förderung der Existenzgründer zu ermöglichen. Eine Ausdehnung auf zwei Jahre stellt noch immer einen hinreichenden Ansporn zur Eile bei der Gründungstätigkeit dar, ohne den künftigen Selbständigen dazu zu verleiten, sich zu übernehmen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass das Unternehmen bereits auf einer stabileren Grundlage steht. Die überwiegend arbeitsmarktpolitisch motivierte Forderung, es müsse mindestens ein Arbeitnehmer nicht nur geringfügig beschäftigt sein i. S. d. § 8 SGB IV, wurde betont nicht berücksichtigt. Denn die Gefahr, den Existenzgründer in der bekanntermaßen schwierigen Anfangszeit zu überfordern, überwiegt das hohe Interesse an der Förderung von Arbeitsplätzen. Mit dem Wachstum der stabilen freiberuflichen Existenz sind dann automatisch die positiven arbeitsmarktpolitischen Effekte verbunden.

Auch das Kriterium, dass die Existenzgründung erst nach bestandener Abschlussprüfung erfolgen darf, hat häufig zur Ablehnung des Darlehensersatzes geführt. Soweit die Existenzgründung im fachlichen Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme steht, ist jedoch nicht ersichtlich, warum man dieses besondere Engagement nicht fördern sollte.

Zu Nummer 8 (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4)

Die Gesetzesänderung ist aufgrund der Änderungen im Hinblick auf die Europäische Währungsunion und die Schaffung der Europäischen Zentralbank nötig.

Zu Nummer 9 (§ 17)

Die Gesetzesänderung ist aufgrund der Streichung der Vermögensanrechnung (vgl. Zu Nummer 4 Buchstabe e) erforderlich.

Zu Nummer 10 (§ 19 Abs. 1)

Verfahrensvereinfachungsmaßnahmen müssen den derzeitigen Verwaltungsaufwand reduzieren. Vor allem die im AFBG verankerte Zweistufigkeit des Verfahrens hinsichtlich der Darlehensförderung wird von den Teilnehmern als zu aufwendig empfunden. Den Antragstellern muss deshalb die privatrechtliche Willenserklärung zum Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank bereits mit dem Förderantrag bei der zuständigen Behörde er-

möglicht werden. Diese Verwaltungsvereinfachung wirkt sich nicht nur zugunsten der Teilnehmer an den Maßnahmen aus, sie entlastet auch die mit dem Gesetzesvollzug befassten Länder.

Zu Nummer 11 (§ 22 Satz 2)

Die Gesetzesänderung ist aufgrund der Änderungen im Hinblick auf die Europäische Währungsunion und die Schaffung der Europäischen Zentralbank nötig.

Zu Nummer 12 (§ 23 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 4, Abs. 5)**Zu den Buchstaben a bis d und f bis h**

Die Änderungen sind aufgrund der Gesetzesänderungen nötig.

Zu Buchstabe e

Über die Förderung soll nach § 23 Abs. 3 nun für die Dauer des gesamten Bewilligungszeitraums entschieden werden. Dies stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung dar, die das oft beklagte Problem der wiederholten Antragstellung beseitigt. Damit werden Antragsteller und Behörden entlastet.

Zu Nummer 13 (§ 24 Abs. 1 und 2)

Die Änderungen sind aufgrund der Gesetzesänderungen nötig, insbesondere ändern sich die Auszahlungsmodalitäten und -beträge beim Maßnahmebeitrag angesichts der neu eingeführten Bezuschussung und der Erhöhung des Zuschussanteils bei Unterhalts- und Maßnahmebeitrag.

Zu Nummer 15 (§ 27 Abs. 2 Nr. 2)

Die Änderung ist aufgrund der Gesetzesänderungen in § 10 Abs. 1 und 3 nötig.

Zu Nummer 14 (§ 31)

Die Vorschrift ist zeitlich überholt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Vorschriften des Artikels 1 sollen wegen der damit verbundenen Verbesserungen in der Förderung für die Geförderten schon mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wirksam werden. Die Regelungen des Änderungsgesetzes gelten für alle am Stichtag 1. Januar 2001 laufenden Maßnahmeabschnitte. Für bereits laufende Maßnahmen kann eine Förderung nach den geänderten Regelungen nur noch für die Restlaufzeit der Maßnahme ab dem 1. Januar 2001 geleistet werden.

